

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. Juli 1911.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** bei Ministerium des Innern: die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels betreffend; die Einfuhr von Schießpulver aus Österreich-Ungarn betreffend; die Kreisförsterei-Verordnung betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 10. Juli 1911.)

Die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels betreffend.

Da im Auslande Geflügelstenden in einem für den inländischen Geflügelbestand bedrohlichen Umfange herrschen, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880<sup>1)</sup> betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, angedroht:

#### § 1.

Lebendes Geflügel (Gänse, Enten, Haushühner einschließlich Perlhühner, Taubenhühner, Pfauen, Tauben und Scholze) darf aus dem Auslande nur über die Zollringangsstellen in Konstanz (Hauptzollamt), Singen (Hauptzollamt), Waldshut (Zollamt) und Basel (Hauptzollamt) eingeführt werden.

Die Einfuhr darf nicht mittels Fuhrtransports und nur in solchen Wagen, Kisten, Körben oder ähnlichen Behältnissen erfolgen, deren Einrichtung ein Herausfallen von Kot, Fäkalresten und Streu vollständig verhindert.

Beim Eisenbahntransport ist, wenn möglich, zu vermeiden, daß das ausländische Geflügel mit inländischem in denselben Wagen beladert und auf den Güterböden und Laderäumen der Eisenbahnen mit ihm zusammengestellt wird.

#### § 2.

Die aus dem Auslande kommenden Geflügeltransporte unterliegen an der Zollringangsstelle einer grenzübergreifenden Untersuchung. In diesem Sinne ist das in Wagenladungen eingehende Geflügel, soweit thunlich, zu entladen.

Ergibt die grenzübergreifende Untersuchung, daß das Geflügel mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig ist, so ist die ganze Sendung zurückzuweisen. Ist